

**Auszug aus der 13. Änderungssatzung der Satzung über die Gebührenerhebung für  
Leistungen der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz)  
Stadtbüchereigebührensatzung vom 16.12.2025**

**§ 1 Ausleihe**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt bzw. bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Stadtbücherei Frankenthal ist eine öffentliche Bibliothek und erhebt für die Ausleihe folgende Gebühren:
- |  |         |
|--|---------|
| a) Erwachsene, jährlich  | 24,00 € |
| b) Begünstigte mit Nachweis ab 18 Jahren (Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Inhabende der Frankenthaler Ermäßigungskarte, Menschen mit einem GdB von mindestens 50), jährlich | 12,00 € |
| c) Eheleute bzw. Lebenspartnerschaften mit gleicher Anschrift, jährlich  | 36,00 € |
| d) Metropol-Card (Ausweis für die teilnehmenden Bibliotheken), jährlich  | 28,00 € |
| e) Inhabende der rheinland-pfälzischen Ehrenamtskarte, jährlich  | 16,00 € |
| f) Einmalige Ausleihe von Medien<br>(Bei Umstieg auf einen jährlichen Ausweis innerhalb eines halben Jahres wird die Gebühr angerechnet.)  | 5,00 €  |
| (4) Kinder und Jugendliche vor dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlen für die Ausleihe keine Jahresgebühr   |         |
| (5) Die Ausleihe für den pädagogischen Dienstgebrauch ist gebührenfrei. Der Nachweis einer pädagogischen Tätigkeit ist erforderlich und muss alle zwei Jahre neu erbracht werden.      |         |

**§ 2 Bearbeitungsgebühren und Ersatz**

- (1) Schadensersatzforderungen bemessen sich bei Medien nach dem Zeitwert. Dieser wird von der Stadtbücherei anhand einer gesonderten Tabelle festgelegt. Bei Gegenständen und technischen Geräten bemessen sich Schadensersatzforderungen nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (2) Für die Bearbeitung von Ersatzfällen bei Verlust oder Beschädigung wird pauschal eine Gebühr erhoben von
- |  |        |
|--|--------|
| a) Zeitschriften (je Zeitschrift)                    | 2,00 € |
| b) Alle anderen Medien oder Gegenstände (je Einheit) | 5,00 € |
| c) Beilagen und Verleihtaschen                       | 2,50 € |
| d) RFID-Transponder und Barcode-Etiketten            | 2,50 € |
- (3) Ausstellung eines Ersatzausweises bzw. einer Metropol-Card bei Verlust oder schuldhafte Beschädigung
- (4) Namens- oder Adressrecherche bei nicht gemeldeten Namens- oder Adressänderung je Recherche
- (5) Vorbestellung je Medieneinheit

(6) Gebühr pro Bestellung im Leihverkehr 2,50 €

### **§ 3 Kopien und Ausdrucke**

- (1) Die Gebühr pro Ausdruck oder Kopie per Selbstbedienung beträgt pro
- a) DIN A 4 Seite (schwarz/weiß) 0,15 €
  - b) DIN A 4 Seite (Farbe) 0,50 €
  - c) DIN A 3 Seite (schwarz/weiß) 0,30 €
  - d) DIN A 3 Seite (Farbe) 1,00 €

### **§ 4 Versäumnisgebühren**

- (1) Die Versäumnisgebühren für Erwachsene betragen bei Überschreitung der Leihfrist je ausgeliehenem Medium
- a) nach Ablauf der Leihfrist 1,00 €
  - b) 1 Woche nach Ablauf der Leihfrist 2,00 €
  - c) 2 Wochen nach Ablauf der Leihfrist 4,00 €
  - d) 3 Wochen nach Ablauf der Leihfrist 7,00 €
- (2) Die Versäumnisgebühren für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr betragen bei Überschreitung der Leihfrist je ausgeliehenem Medium
- a) nach Ablauf der Leihfrist 0,50 €
  - b) 1 Woche nach Ablauf der Leihfrist 1,50 €
  - c) 2 Wochen nach Ablauf der Leihfrist 3,50 €
  - d) 3 Wochen nach Ablauf der Leihfrist 6,00 €
- (3) Die Versäumnisgebühren für Inhabende eines Benutzungsausweises für den pädagogischen Dienstgebrauch betragen bei Überschreitung der Leihfrist je ausgeliehenem Medium
- a) 1 Woche nach Ablauf der Leihfrist 0,50 €
  - b) 2 Wochen nach Ablauf der Leihfrist 1,50 €
  - c) 3 Wochen nach Ablauf der Leihfrist 3,50 €

Bei Briefbenachrichtigung jeweils zuzüglich Portogebühr

### **§ 5 Entstehung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren nach §§ 1 bis 3 entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei; sie sind sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung des Nutzungsverhältnisses führt nicht zu einer Rückerstattung der Jahresgebühr.
- (3) Versäumnisgebühren (§ 4) entstehen bei Überschreitung der Leihfrist – auch ohne schriftliche Benachrichtigung.

**Vollständige Satzung abrufbar unter:** <https://www.frankenthal.de/stadt-frankenthal/de/themen/bildung/stadtbeuecherei/gebuehrensatzung01012026.pdf>